

An die Territorialkommandanten und  
an die sämtlichen Großrichter und Untersuchungsrichter.

## Weisungen

über die Behandlung desjenigen Eisenbahnpersonals, welches einem persönlichen Marschbefehl nicht Folge geleistet hat, sich aber weiter nichts hat zu Schulden kommen lassen.

1. Die Territorialkommandanten erteilen gegen alle diejenigen Leute, welche auf den ihnen überwiesenen oder noch zu überweisenden Verzeichnissen figurieren, **Befehle zur Voruntersuchung**. Dabei genügt es, daß gegen alle auf ein und derselben Liste figurierenden Leute nur **ein** Befehl gegeben wird. Diese Befehle mit den Verzeichnissen werden den zuständigen Gerichten überwiesen.
2. Die Untersuchungsrichter haben jeden auf einem Verzeichnis figurierenden Beschuldigten **persönlich** einzuvernehmen. Zu diesem Zwecke können die den Militärgerichten übermittelten Abhörungsprotokolle mit den vorgedruckten Fragen verwendet werden.  
Ergibt sich bei der Einvernahme des einzelnen Beschuldigten, daß er sich außer der Nichtbefolgung des Marschbefehls noch weiterer Delikte schuldig machte (Aufreizung zu Dienstverweigerung, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen und dergl.), so ist er auch hierüber zu befragen.  
Wird von einzelnen Beschuldigten geltend gemacht, daß sie infolge Krankheit oder aus andern Gründen dem Marschbefehl nicht Folge leisten konnten, so sind über die Richtigkeit solcher Entschuldigungsgründe die erforderlichen Erhebungen zu machen.
3. Wenn ein Untersuchungsrichter eine größere Anzahl Beschuldigter des gleichen Bahnhofes oder des gleichen Depots einzuvernehmen hat, so wird es zweckmäßig sein, die Abhörungen im Bahnhof oder im Depot vorzunehmen. Um eine Störung des Betriebes möglichst zu vermeiden, wird es sich auch empfehlen, daß sich der Untersuchungsrichter mit dem Stationsvorstand oder Depotchef vorher über die Zeit der Abhörungen verständige.
4. Straf- und Leumundsberichte sind nicht einzuholen.
5. Die sämtlichen Abhörungsprotokolle der auf einem Verzeichnis figurierenden Beschuldigten können in einem einzigen Aktenheft vereinigt werden. Jedem Aktenheft sind Verzeichnisse aller in demselben enthaltenen Beschuldigten, mit Angabe der genauen Personalien beizugeben.

H. J.  
20. XI. 18  
- 1/6

6. Die Aktenhefte über alle diese Fälle werden von den Untersuchungsrichtern **direkt** dem Armeeauditor eingesandt, der alsdann dem Schweiz. Militärdepartement Antrag stellen wird.
7. Figurieren auf den den Gerichten überwiesenen Verzeichnissen allfällig Leute, gegen welche wegen ihrer besondern Tätigkeit spezielle Befehle zur Voruntersuchung erteilt wurden, so sind dieselben auf diesen Verzeichnissen zu streichen. Es ist das erforderlich, damit nicht gegen dieselbe Person zwei Verfahren nebeneinander durchgeführt werden.
8. Alle andern den Gerichten überwiesenen Fälle von Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November 1918 sind von den Organen der Militärjustiz auf dem ordentlichen Wege zu erledigen.
9. Von neuem wird den Organen der Militärjustiz zur Pflicht gemacht, alle sich auf den Landesstreik beziehenden Fälle mit **großer Raschheit** durchzuführen.

Bern, den 22. November 1918.

Der Armeeauditor:  
Oberst Reichel.

*Geht zur Kenntnis*

an das Schweiz. Militärdepartement,  
an den Generalstabschef,  
an die Leitung des Territorialdienstes des Schweiz. Militärdepartementes,  
an die Territorialkommandos I—VIII,  
an den Chef des Transportdienstes,  
an den Eisenbahndirektor.

*An die Generaldirektion*

*Z. H.*

*25. XI. 18.*

III. Departement